# Öffentliche Bekanntmachung

**Wirksamkeit der 15. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt / Eisenbach auf Gemarkung Neustadt für den Bereich „Solarpark am Kapf“**

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat die im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt / Eisenbach am 15.06.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossene 15. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans mit Entscheidung vom 31.07.2026 aufgrund von § 6 (1) BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit nach § 6 (5) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

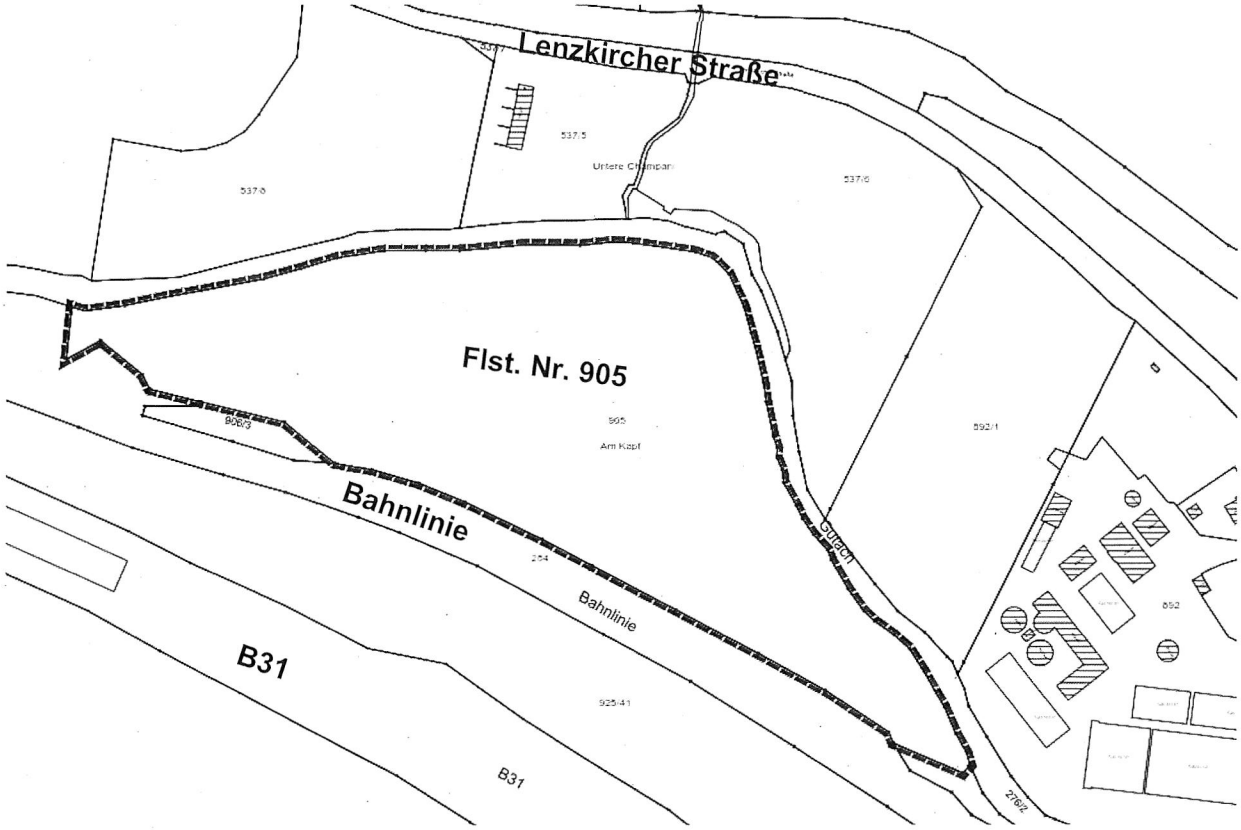


**Die Bekanntmachung erfolgt am 03.09.2026 im Amtsblatt der Stadt Titisee-Neustadt und am 04.09.2026 im Amtsblatt der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald). Der Tag der letzten Bekanntmachung und somit Tag der Wirksamkeit der 15. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans ist der 04.09.2026.**

Die 15. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung

- beim Stadtbauamt im Rathaus der Stadt Titisee-Neustadt im Stadtteil Neustadt, Pfauenstraße 2 - 4, 79822 Titisee-Neustadt, sowie
- im Rathaus der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald), Bei der Kirche 1, 79871 Eisenbach (Hochschwarzwald)

während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann (m/w/d) kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 (5) BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 (1) S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 (3) S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 (4) GemO BW Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 (4) S. 1 GemO BW jedermann (m/w/d) diese Verletzung geltend machen.

Titisee-Neustadt, den 12.08.2026

Dr. Gerrit Reeker
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft

Signiert von:
CEA4DD694BFE4C1...

signiert
Riesterer, Heiko
17.08.2026
07:35:00 UTC
Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)